Satzung der Barlachstadt Güstrow über den Bebauungsplan Nr. 111 - Zum Steinsitz 4

Teil A - Planzeichnung

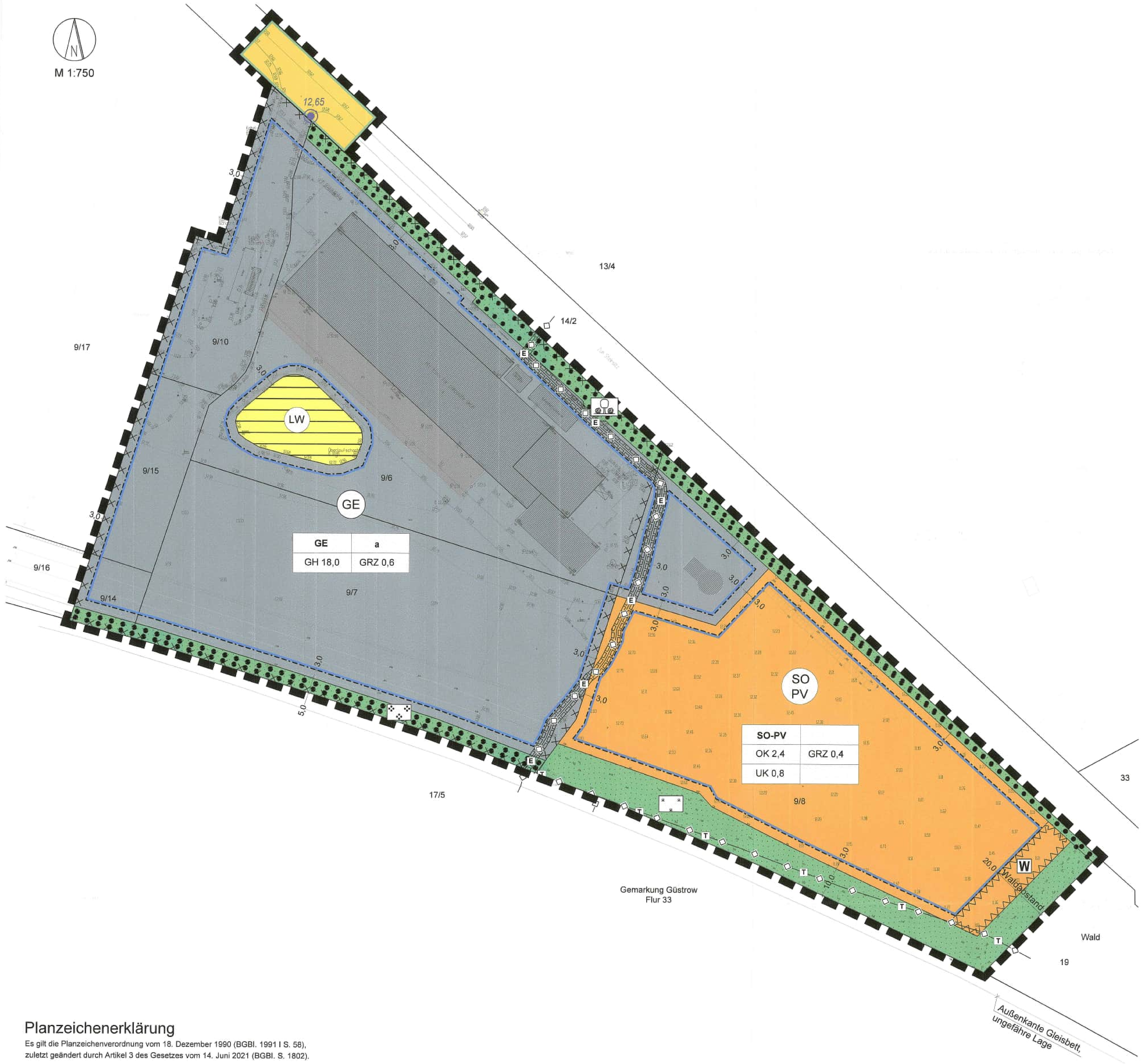

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8, 11 BauNVO)

GE	Gewerbegebiet
SO PV	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO)

GRZ	zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß
OK	zulässige Oberkante der Modultische als Höchstmaß in m über Bezugspunkt
UK	zulässige Unterkante der Modultische als Mindestmaß über hergestelltem Gebäude
GH	zulässige Gebäudehöhe als Höchstmaß in m über Bezugspunkt

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 8, 23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise
	Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

LW	Löschwasserteich

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

	unterirdisch
T	Telekommunikation
E	Elektroenergie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Baumhecke, öffentlich

Wall, privat

Gehölzsaum, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

W	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Waldabstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadtwerke Güstrow GmbH (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 111 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	Vorhandene Flurstücksgrenzen
9/7	Flurstücksnummern
13,19	Geländehöhe in m über NHN (DHHN 2016)
5,0	Bemaßung in m
	vorhandener baulicher Bestand aus Lage- und Höhenplan / aus Luftbild
12,65	Bezugspunkt für Höhenangaben in m über NHN

3. Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Plangrundlagen:
Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Theege, Mühl Rosin, Stand: September 2016 sowie März 2022; Digitale topographische Karte, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/M-V 2022; eigene Erhebungen

Planverfasser:

Stadt- und Regionalplanung
Dipl. Geogr. Lars Fricke
Lübsche Straße 25
23966 Wismar
Tel. 03841 2240700
info@sip-wismar.de www.sip-wismar.de

Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Barlachstadt Güstrow vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 111 - Zum Steinsitz 4, begrenzt im Norden durch die Straße „Zum Steinsitz", im Osten durch Gehölzflächen, im Süden durch die Bahnlinie und im Westen durch Flächen mit Solaranlagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 8, 11 BauNVO)

1.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein zulässig. Einzelhandelsbetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Anlagen für sportliche Zwecke sowie die sonstigen Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO generell unzulässig.

1.2 Das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlage" (SO-PV) dient der Nutzung der Sonnenenergie mittels Solarzellen in Photovoltaikanlagen. Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Photovoltaik-Modultische mit unbeweglich installierten Solarmodulen, einer lichten Höhe vonmaximal 2,4 m (OK) und einem Abstand vom hergestellten Gelände (lichte Bodenfreiheit) von mindestens 0,8 m (UK).

1.3 Darüber hinaus sind im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage" (SO-PV) auch außerhalb der Baugrenzen folgende Anlagen zulässig:
- Gebäude und Anlagen für den technischen Betrieb (wie Batteriespeicher, Wechselrichter, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen u.ä.),
- wasserdurchlässige Wege zur Sicherstellung der inneren Erschließung.

1.4 Im gesamten Plangebiet sind zulässig
- Maschendraht-, Gitter- oder Stabstahlmattenzäune mit einer maximalen Höhe von 2,5 m mit Übersteigschutz und Kameraüberwachung sowie mit einem unteren Abstand vom hergestellten Gelände (lichte Bodenfreiheit) von mindestens 0,1 m.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

2.1 Als Oberkante (OK) wird der höchste Punkt über dem Bezugspunkt, als Unterkante (UK) wird der tiefste lotrecht ab Geländeoberkante gemessene Punkt der baulichen Anlagen definiert.

2.2 Die im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage" (SO-PV) festgesetzte maximale Oberkante der Modultische von 2,4 m darf bei Gebäuden und Anlagen, die dem technischen Betrieb sowie der Unterhaltung und Pflege der Photovoltaikanlage dienen, um max. 1,1 m überschritten werden.

2.3 Als Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen gilt die Höhe von 12,65 m ü.NHN.

3. Bauweise(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50,0 m mit seitlichem Grenzabstand gemäß § 6 LBauO M-V zulässig.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB u. § 14 BauNVO)

Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 26,50 m sind als Nebenanlagen, die in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem Gewerbegebiet betrieben werden und deren überwiegende Teil des produzierten Stroms direkt in dem Gewerbegebiet verbraucht wird, gemäß § 14 Abs. 2 BauGB ausnahmsweise nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.

Bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand zu Waldflächen einzuhalten. Dieser Mindestabstand ergibt sich aus dem 30 m Waldabstand gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG zuzüglich dem Radius der Rotoranlage der Windenergieanlage.

5. Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

In den Flächen mit der Zweckbestimmung „Waldabstandsfläche", die von einer Bebauung freizuhalten sind, sind bauliche Anlagen, auch Nebenanlagen, unzulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,0 m, standortgebundene Transformatoren bzw. Schalt- und Regelstationen, die dem Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage" (SO-PV) dienen, mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² und einer maximalen Höhe von 4,0 m sowie untergeordnete bauliche Anlagen mit einem maximalen Rauminhalt von 10 m³.

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB)

6.1 Notwendige Zufahrten, Fahrwege und Stellplätze sind im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage" (SO-PV) in wasserdurchlässiger Befestigung auszuführen.

6.2 Für die Gründung und Befestigung der Modultische sowie von Einfriedungen und sonstigen Zaunanlagen im Plangebiet sind Erdanker, Rammpfähle, Bohrpfähle oder Einzelfundamente zu verwenden. Das Einbringen von Streifenfundamenten und die Errichtung von Sockeln sind unzulässig.

6.3 Zur Eingriffsminderung sind die unbefestigten Bodenflächen im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage" (SO-PV), die Freiflächen unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modultischen, als extensiv genutzte Grünflächen für eine Mahd zu entwickeln. Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Eine Mahd ist ab dem 1. Juli maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen.

6.4 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wall" ist zu erhalten, zu pflegen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

6.5 Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhecke" sowie die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzsaum" sind mit der vorhandenen Vegetation von Bäumen und Sträuchern zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Pflegeschnitte an vorhandenen Gehölzen sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind an etwa gleicher Stelle gleichwertig und artgleich zu ersetzen.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

7.1 Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

7.2 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Hinweise

Eine Schädigung oder Beeinträchtigung der nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützten Bäume einschließlich des Wurzelschutzbereiches (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) ist unzulässig. Generell sind die geltenden Standards bei der Bauausführung zu beachten, insbesondere sind Schutzmaßnahmen für den Wurzelbereich bei ggf. Bodenauf- und -abtrag, Gründung und der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien/Reptilien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Das Kompensationserfordernis von 9.468 m² EFÄ ist durch das geeignete Ökokonto MSE-041 „Naturwald Rosenholz bei Hohenzieritz" in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" auszugleichen.

Die Photovoltaikanlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin, das sich südlich des Plangebietes erstreckt, zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Aufgrund der Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes Güstrow ist zu beachten, dass die für die Baugenehmigung zuständige Behörde alle Baumaßnahmen jeglicher Höhe innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf. Relevant in diesem Zusammenhang können auch zeitweilige Luftfahrthindernisse sein (z. B. Baugeräte, Baukräne), die innerhalb des beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 15 LuftVG der Genehmigungspflicht der Luftfahrtbehörde unterliegen.
Die Zustimmung ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens erforderlich. Die luftfahrtbehördliche Entscheidung (Zustimmung mit/ohne Auflagen bzw. Versagung der Zustimmung) erfolgt hierbei gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der zuständigen Flugsicherungsorganisation (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH).

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und Kunstdenkmale sowie keine Bodendenkmale bekannt.
Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist im Geltungsbereich der Satzung eine Altlastverdachtsfläche bekannt. Es handelt sich um das „ehemalige Heizwerk Rövertannen", das mit der Kennziffer 72-043-051 im Altlastenkataster des Landkreises Rostock geführt wird. Bei vorangegangenen Untersuchungen (zuletzt im Jahr 2011) wurden erhöhte Schadstoffkonzentrationen ermittelt. Es ist sicherzustellen, dass Überschussböden aus den gekennzeichneten Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, entsprechend der untersuchten Deklaration zu verwenden oder zu entsorgen sind.
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kampfmittelbelastungen des Bodens im Plangebiet nicht bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Die in der Planung genannten Gesetze und Richtlinien können im Stadtentwicklungsamt, Abt. Stadtplanung, der Stadt Güstrow, Baustraße 33 in 18273 Güstrow, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat in ihrer Sitzung am 20.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 87 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufstellung ist durch Veröffentlichung im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang 26 - Nr. 8 Ausgabe Dezember 2016/Januar 2017 erfolgt.
Die Teilung des Geltungsbereiches in die Teilbereiche A, B und C erfolgte mit Beschluss vom 22.10.2020 sowie die weitere Teilung des Geltungsbereiches C in die Teilbereiche C, D und E mit Beschluss vom 16.09.2021.
In der Sitzung der Stadtvertretung am 27.10.2022 wurde beschlossen, das Bauleitplanverfahren für den Teilbereich D als Bebauungsplan Nr. 111 - Zum Steinsitz 4 fortzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Umbenennung ist durch Veröffentlichung im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang 32 - Nr. 8 Ausgabe Dezember 2022/Januar 2023 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 06.12.2021 beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch eine öffentliche Veranstaltung am 22.02.2023 im Rathaus der Stadt Güstrow durchgeführt. Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Veröffentlichung im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang 33 - Nr. 1 Ausgabe Februar 2023.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 04.01.2023 per Mail am 05.01.2023 zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

4. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat am 24.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 und den Entwurf der Begründung dazu gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung dazu haben nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.08.2023 bis zum 07.09.2023 im Stadtentwicklungsamt, Abt. Stadtplanung, der Stadt Güstrow während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage der Barlachstadt Güstrow unter dem Pfad www.guestrow.de/bauen-wohnen/planen/oeffentliche-auslegungen sowie im Bau- und Planungsportal MV unter dem Pfad: https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene möglich. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang 33 - Nr. 5 Ausgabe August 2023 und im Internet bekannt gemacht worden.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

Barlachstadt Güstrow, den 23.Feb.2024 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am 02.02.24 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 17.02.24 (Siegel) Öffentl. best. Vermesser

7. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.01.2024 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Barlachstadt Güstrow, den 23.Feb.2024 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 111, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.01.2024 von der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung dazu wurde gebilligt.

Barlachstadt Güstrow, den 23.Feb.2024 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 111, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Barlachstadt Güstrow, den 21.Feb.2024 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden im Güstrower Stadtanzeiger Jahrgang 34 - Nr. 2 Ausgabe März/April 2024 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.03.2024 in Kraft getreten.

Barlachstadt Güstrow, den 06.März 2024 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan

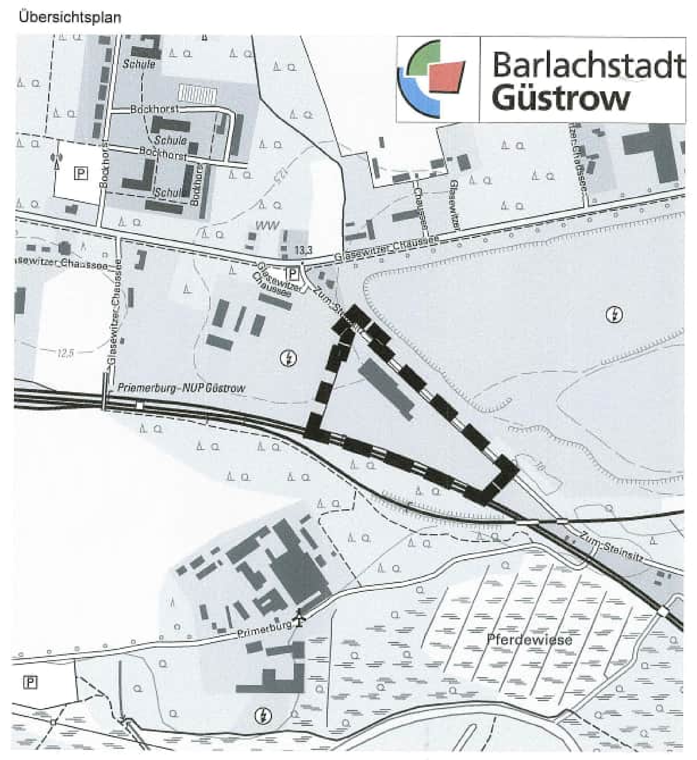

Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2022

Barlachstadt Güstrow

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 111 - Zum Steinsitz 4

begrenzt im Norden durch die Straße „Zum Steinsitz",
im Osten durch Gehölzflächen, im Süden durch die Bahnlinie
und im Westen durch Flächen mit Solaranlagen

Satzungsbeschluss

11.01.2024